

# Allgemeine Bedingungen der Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versicherungen

Die im folgenden Text verwendete männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

LJGA02-A5 – Ausgabe 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

### A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Risikotragender Versicherer
- Art. 2** Abwicklung der Schadenfälle
- Art. 3** Annahmebedingungen
- Art. 4** Versicherungsantrag
- Art. 5** Beginn der Versicherungsdeckung
- Art. 6** Verletzung der Anzeigepflicht
- Art. 7** Versicherungsperiode
- Art. 8** Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags
- Art. 9** Ende des Versicherungsvertrags
- Art. 10** Gedeckte Risiken
- Art. 10a** Art der Versicherung
- Art. 11** Änderung des gedeckten Risikos
- Art. 12** Versicherte Leistungen
- Art. 13** Eingeschränkte Leistungen
- Art. 14** Nicht versicherte Leistungen und Kosten
- Art. 15** Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 16** Zeitlicher Geltungsbereich

### B. Privatrechtsschutz

- Art. 17** Versicherte Eigenschaften und Risiken
- Art. 18** Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

### C. Mobilitätsrechtsschutz

- Art. 19** Versicherte Eigenschaften und Risiken
- Art. 20** Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

### D. Prämien

- Art. 21** Zahlung der Prämie
- Art. 22** Familienbonus
- Art. 23** Mahnung und Betreibung
- Art. 24** Änderung des Prämientarifs

### E. Schadenfälle

- Art. 25** Meldung eines Schadenfalls
- Art. 26** Bearbeitung der Schadenfälle
- Art. 27** Freie Wahl des Anwalts
- Art. 28** Verfahren bei Meinungsverschiedenheit
- Art. 29** Verletzung der Pflichten im Schadenfall

### F. Verschiedene Bestimmungen

- Art. 30** Informationspflichten
- Art. 31** Anpassung der Versicherungsbedingungen
- Art. 32** Mitteilungen
- Art. 33** Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Art. 34** Anwendbares Recht
- Art. 35** Datenschutz

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Risikotragender Versicherer

Der risikotragende Versicherer der Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versicherungen ist die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend «GMA AG»).

### Art. 2 Abwicklung der Schadenfälle

Die GMA AG hat das Unternehmen Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich (nachfolgend «Dextra») mit der Abwicklung der Schadenfälle betraut.

### Art. 3 Annahmebedingungen

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann die Privat- und/oder Mobilitätsrechtsschutz-Versicherung beantragen.

## Art. 4 Versicherungsantrag

1. Die Übermittlung eines Versicherungsantrags ist keine Offertenanfrage, sondern eine ausdrückliche Erklärung des Antragstellers an die GMA AG, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen zu wollen. Der Antragsteller bleibt 14 Tage an den Antrag gebunden (Art. 1 VVG).
2. Der Antragsteller kann seinen Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung des Antrags auf Vertragsabschluss widerrufen. Diese Frist ist eingehalten, wenn der Antragsteller den Widerruf dem Versicherer gemäss Art. 32 der AVB mitteilt oder die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergibt.
3. Wird der Antrag vom Versicherer gestellt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Annahmeerklärung durch den Versicherungsnehmer widerrufen.
4. Der Versicherungsantrag erfolgt auf dem von der GMA AG zur Verfügung gestellten Formular. Der Antragsteller

hat alle Fragen auf dem Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Er ist verantwortlich, dass die von einer Drittperson oder einem Vermittler mitgeteilten Antworten seinen Angaben entsprechen. Der Antragsteller muss Dritte ermächtigen, der GMA AG alle Unterlagen zu liefern und alle Auskünfte zu erteilen, welche diese benötigen könnte.

5. Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Versicherungsantrag anzunehmen oder abzulehnen oder einen Prämienzuschlag zu erheben. Sie ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.
6. Der Versicherungsantrag einer nicht handlungsfähigen Person muss von ihrem gesetzlichen Vertreter genehmigt worden sein.

## **Art. 5 Beginn der Versicherungsdeckung**

1. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, sobald die GMA AG dem Antragsteller die Annahme seines Antrags mitgeteilt hat.
2. Die Versicherungsdeckung tritt am in der Versicherungspolice aufgeführten Datum in Kraft.

## **Art. 6 Verletzung der Anzeigepflicht**

1. Hat der Versicherungsnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter bei der Beantwortung der Fragen eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen (Verletzung der Anzeigepflicht), hat die GMA AG das Recht, den Vertrag innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, zu kündigen.
2. Die Kündigung wird wirksam, sobald sie beim Versicherungsnehmer eingeht.

## **Art. 7 Versicherungsperiode**

1. Die Versicherungsperiode entspricht einem Kalenderjahr und erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Wird der Vertrag während des Kalenderjahres abgeschlossen, so erstreckt sich die erste Versicherungsperiode von dem in der Versicherungspolice festgehaltenen Beginndatum bis zum Jahresende.

## **Art. 8 Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags**

1. Der Vertrag ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
2. Die versicherte Person oder die GMA AG können den Vertrag einzeln auf das vertraglich vereinbarte Ablaufdatum in der Police und danach jährlich kündigen, dies in allen Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung erbringt, ist die versicherte Person berechtigt, innert zehn Tagen nachdem sie von der Auszahlung der Schadenssumme Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die versicherte Person vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung an die GMA AG. Letztere behält ihr Recht auf Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode, wenn die versicherte Person den Vertrag innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung

kündigt. In den übrigen Fällen ist die Prämie nur bis Vertragsende zu entrichten.

4. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung erbringt, ist die GMA AG berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Schadenssumme vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die GMA AG vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung der GMA AG.
5. Vorbehalten bleibt das Recht der GMA AG, den Vertrag bei Betrug oder dem Versuch dazu aufzulösen.
6. Das Recht auf Kündigung infolge Verletzung der Informationspflicht vor Vertragsabschluss durch die GMA AG erlischt vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen erfährt, spätestens aber zwei Jahre nach der Verletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei der GMA AG wirksam. Die Prämie ist nur bis Vertragsende zu entrichten, wenn der Vertrag vor Fristablauf gekündigt wird oder endet.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinn von Art. 35b VVG kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Vertrag jederzeit kündigen.
8. Der Versicherungsnehmer hat seine Kündigung gemäss Art. 32 der vorliegenden AVB mitzuteilen.

## **Art. 9 Ende des Versicherungsvertrags**

Der Versicherungsvertrag sowie der Leistungsanspruch erlöschen:

- a. mit dem Tod des Versicherten
- b. bei Kündigung des Versicherungsvertrags
- c. wenn die GMA AG infolge Zahlungsverzugs der versicherten Person vom Vertrag zurücktritt (gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG)
- d. bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist

## **Art. 10 Gedeckte Risiken**

Die unter folgenden Varianten gewählte Versicherungsdeckung ist auf der Versicherungspolice aufgeführt:

- a. Versicherung «Privatrechtsschutz» (Legis<sup>privat</sup>)
- b. Versicherung «Mobilitätsrechtsschutz» (Legis<sup>strada</sup>)
- c. kombinierte Versicherung «Privatrechtsschutz» und «Mobilitätsrechtsschutz» (Legis<sup>duo</sup>)

## **Art. 10a Art der Versicherung**

1. Der Versicherungsschutz ist als Schadenversicherung ausgestaltet.
2. Bei einem als Schadenversicherung ausgestalteten Versicherungsschutz wird der tatsächlich entstandene Schaden bis zur Höhe der versicherten Leistungen bezahlt.

## **Art. 11 Änderung des gedeckten Risikos**

1. Der Antrag auf Erhöhung des gedeckten Risikos (z. B. Abschluss einer kombinierten Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versicherung statt einer Privatrechtsschutz-Versicherung) gilt als Antrag für einen neuen Vertrag im Sinn der Art. 4 bis 8 der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Antrag ge-

mäss den Bedingungen und Fristen in Art. 1 VVG und Art. 4 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzunehmen oder abzulehnen. Insbesondere werden Vertragsbedingungen wie Kündigungs- und Wartefrist neu berechnet; es können keine vom vorherigen Vertrag übernommenen Rechte geltend gemacht werden.

3. Eine Herabsetzung des Versicherungsschutzes innerhalb desselben Produkts ist erst nach Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Wird der Antrag auf Herabsetzung des Versicherungsschutzes im Anschluss an eine Prämienerrhöhung gestellt, ist nur eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.

## **Art. 12 Versicherte Leistungen**

### **1. Interne Leistungen**

Bei einem gedeckten Rechtsfall beraten die Spezialisten der Dextra, hauptsächlich Anwälte und Juristen, den Versicherten und wahren dessen Interessen. Die GMA AG übernimmt die internen Bearbeitungsgebühren.

### **2. Externe Leistungen**

Die GMA AG garantiert dem Versicherten die Übernahme der folgenden Kosten bis höchstens Fr. 250'000.– pro versicherten Rechtsfall (abschliessende Aufzählung):

- a. die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten
- b. die Kosten von Expertisen, die von Dextra oder dem Gericht veranlasst werden
- c. die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten, ausgenommen die Gerichts- und Verfahrenskosten, die aus der ersten Strafverfügung (z. B. Strafbefehl und Bussenverfügung) oder Verwaltungsverfügung im Bereich Verkehr (z. B. Verwarnung, Entzug des Führerausweises, Anordnung von Verkehrsunterricht) hervorgehen
- d. die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen Dextra zu.
- e. die Fahrspesen des Versicherten im Fall von gerichtlichen Vorladungen als Angeschuldigter oder Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) Fr. 100.– übersteigen. Begibt sich der Versicherte ins Ausland, werden die Kosten rückerstattet, wenn dies vorher mit Dextra vereinbart wurde.
- f. die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung. In einem Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz sind die Kosten für das Inkasso bis höchstens Fr. 5'000.– gedeckt.
- g. die Kosten eines Mediationsverfahrens in Absprache mit Dextra
- h. die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an Dextra zurückzuerstatten.

Falls mehrere Streitigkeiten aus dem gleichen Schadenfall oder aus damit verbundenen Tatsachen herrühren, werden sie gesamthaft als einen einzigen Rechtsfall betrachtet.

## **Art. 13 Eingeschränkte Leistungen**

### **1. Streitgrenzwerte**

Liegt der Streitwert eines Falls unter Fr. 2'000.–, besteht lediglich Anspruch auf das Einschreiten des Rechtsdiensts von Dextra (interne Leistungen).

Liegt der Streitwert unter Fr. 2'000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt und die Gegenpartei dabei durch einen Anwalt vertreten wird.

### **2. Rechtsberatung**

- a. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Rechtsberatung durch Dextra in den Rechtsgebieten, die sich aus Art. 17 Abs. 2 Bst. k ergeben.
- b. In der Praxis wird die Rechtsberatung intern von einem Anwalt bei Dextra oder von den Mitarbeitenden des Kundensupportcenters bei Dextra bearbeitet. Bei Bedarf wird die Leistung von einem unabhängigen Anwalt (externer Anwalt), einem Notar oder einem Mediator erbracht.
- c. In allen Fällen sind die von der Versicherung übernommenen Kosten einer Rechtsberatung auf Fr. 500.– pro Streitigkeit beschränkt (inkl. MwSt.).
- d. Pro Ereignis wird nur eine Rechtsberatung gewährt.

### **3. Nachbarrecht**

Für die in Art. 17 Abs. 2 Bst. j definierten Streitigkeiten, die dem Nachbarrecht unterstehen, sind die Leistungen des Versicherers auf höchstens Fr. 10'000.– pro Rechtsfall beschränkt.

## **Art. 14 Nicht versicherte Leistungen und Kosten**

Folgende Leistungen und Kosten sind nicht versichert:

- a. Schäden, die der Versicherte erleidet
- b. Kosten, für die Dritte oder eine Haftpflichtversicherung aufzukommen haben
- c. Bussen, die dem Versicherten auferlegt worden sind
- d. Blutanalysen oder andere Analysen, sowie für medizinische Untersuchungen, die im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung oder durch eine Verwaltungsbehörde beschlossen werden
- e. Kosten von Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet wurde

## **Art. 15 Örtlicher Geltungsbereich**

Je nach versichertem Risiko (Streitigkeit) (vgl. Art. 17.2 und 19.2) sind folgende örtliche Geltungsbereiche anwendbar:

### **1. Schweiz**

Die schweizweite Deckung gilt für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der zuständige Gerichtsstand dort befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das Urteil dort ausführbar ist.

### **2. Europa**

Die europaweite Deckung gilt für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz, im übrigen Europa (im Osten begrenzt durch den Ural) sowie in den Mittelmeerrandstaaten ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet, das EU-Recht oder das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil dort ausführbar ist.

3. EU/EWR  
Die EU/EWR-Deckung gilt für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im EU/EWR-Raum ereignen, sofern sich der zuständige Gerichtsstand dort befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das Urteil dort ausführbar ist.

## Art. 16 Zeitlicher Geltungsbereich

### 1. Massgebendes Datum

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten ist.

Als massgebendes Datum gilt:

- a. im Schadenersatzrecht: das Datum des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat
- b. im Versicherungsrecht: das Datum des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet; in Invaliditätsfällen gilt das Unfallereignis und im Krankheitsfall der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis. Handelt es sich nicht um eine Leistungsforderung, ist das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung massgebend.
- c. im Vertragsrecht: das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung der vertraglichen Pflicht
- d. im Straf- und Verwaltungsstrafrecht: das Datum des angeblichen oder tatsächlichen Verstosses gegen eine Gesetzesbestimmung
- e. im Personen-, Familien- und Erbrecht: das Datum des Ereignisses, welches das Auskunftsbedürfnis bewirkt
- f. im Nachbarrecht, im Eigentumsrecht und in anderen dinglichen Rechten: der Zeitpunkt, in dem der Versicherte oder eine Drittperson gegen eine Pflicht verstösst, was die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten auslöst
- g. im Stockwerkeigentumsrecht: das Datum des angeblichen oder tatsächlichen Verstosses gegen eine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung

### 2. Karenzfrist

Für Streitigkeiten, die sich aus Verträgen, dem Eigentumsrecht und dem Nachbarrecht ergeben, sowie für Rechtsberatungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. k dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, beginnt die Versicherungsdeckung drei Monate nach dem in der Versicherungspolice bestätigten Datum des Inkrafttretens. Die Karenzfrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

## B. Privatrechtsschutz

### Art. 17 Versicherte Eigenschaften und Risiken

#### 1. Versicherte Eigenschaften

Der Versicherte ist gedeckt in der Eigenschaft als:

- a. Privatperson
- b. Berufsausübender in unselbstständiger Stellung
- c. Mieter
- d. Vertragspartei gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f
- e. Fussgänger, Radfahrer, Reiter
- f. Sportausübender
- g. Passagier irgendeines Transportmittels

- h. Eigentümer eines Grundstücks, auf dem er selbst wohnt und dessen Versicherungswert nicht höher ist als zwei Millionen Franken

#### 2. Versicherte Risiken

- a. Schadenersatzrecht  
Streitigkeiten des Versicherten aus gesetzlichen Ansprüchen auf Ersatz des Schadens, den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet. Ansprüche des Versicherten, die sich aus dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ergeben. Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.
- b. Versicherungsrecht  
Streitigkeiten des Versicherten, die sich aus seinen Verhältnissen mit privaten und öffentlichen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenversicherern und Vorsorgekassen ergeben. Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- c. Arbeitsvertrag  
Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder ein Dienstverhältnis. In diesen Fällen wird der Versicherungsschutz vollständig bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.– gewährt. Darüber hinaus erfolgt die Kostenübernahme proportional zum Verhältnis zwischen Fr. 100'000.– und dem Streitwert. Dieser entspricht nicht den eventuell beantragten Teilbeträgen, sondern dem Gesamtbetrag der Forderungen. Im Fall einer Widerklage werden die Streitwerte zusammengezählt. Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- d. Mietvertrag  
Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Wohnung oder dem selbst bewohnten Haus. Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- e. Werkvertrag  
Streitigkeiten des Versicherten aus einem Werkvertrag, der sich auf das versicherte Gebäude bezieht, sofern für die Arbeiten keinerlei offizielle Bewilligung erforderlich ist. Ist eine offizielle Bewilligung notwendig, sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbausumme Fr. 100'000.– nicht überschreitet. Für diese Streitigkeiten gilt die EU/EWR-Deckung.
- f. Konsumenten- und Vertragsrecht  
Streitigkeiten des Versicherten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):
  - Kauf/Verkauf (inkl. E-Kommerz)
  - Tausch
  - Schenkung
  - Miete
  - Pacht
  - Leasing
  - Leihe
  - Hinterlegung
  - Transport
  - Sofortkredit
  - Kreditkarte
  - einfacher Auftrag
  - Abonnement

- Telekommunikation
  - Pauschalreisen
- Für diese Streitigkeiten gilt die EU/EWR-Deckung.
- g. Straf- und Verwaltungsrecht  
Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht, bevor der Versicherte nicht durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkörper in Verbindung stehen oder eine Kostenauflegung zur Folge haben. Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche Beteiligung nötig ist, um Schadenersatzansprüche bei Körperverletzung geltend zu machen.  
Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.
- h. Eigentums- und Sachenrecht  
Streitigkeiten des Versicherten als Immobilieneigentümer in Bezug auf (abschliessende Aufzählung):
- im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, zulasten oder zugunsten des versicherten Gebäudes
  - Grenzstreitigkeiten bezogen auf das versicherte Gebäude
- Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- i. Stockwerkeigentumsrecht  
Streitigkeiten des Versicherten mit anderen Stockwerkeigentümern über die Aufteilung der gemeinsamen Kosten zwischen den Miteigentümern
- j. Nachbarrecht  
Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Eigentümers mit den direkten Nachbarn im Fall von (abschliessende Aufzählung):
- Beeinträchtigung der Aussicht
  - Unterhalt und Grenzabstand von Hecken und Bäumen
  - Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste)
- In diesem Bereich sind die Leistungen auf Fr. 10'000.– pro Streitigkeit (vgl. Art. 13 Abs. 3) beschränkt.  
Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- k. Personenrecht, Familienrecht (ohne Scheidungsrecht) und Erbrecht  
Die entsprechenden Leistungen sind auf Fr. 500.– pro Streitigkeit beschränkt, inkl. MwSt. (siehe Art. 13 Abs. 2 Bst. c). Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

## Art. 18 Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

1. Rechtsgebiete, die in Art. 17 Abs. 2 nicht erwähnt sind, z. B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüterrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Bau- und Raumplanungsrecht sowie Streitigkeiten aus vereinsrechtlichen Verhältnissen

2. In folgenden Fällen wird kein Versicherungsschutz gewährt:
  - a. Streitigkeiten des Versicherten in der Eigenschaft als:
    - Arbeitgeber
    - Berufssportler
    - Patient oder Bezüger von medizinischen und therapeutischen Leistungen
    - Käufer, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen
    - Eigentümer, Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer einer Geschäftsimmobilie
    - Vermieter oder Untervermieter
  - b. Streitigkeiten der versicherten Person im Zusammenhang mit:
    - Erwerb/Veräusserung (Verkauf und Tausch, Schenkung u. a.) von Gebäuden und Grundstücken
    - Grundpfand
    - Vertrag über die Teilnutzung von Immobilien (Timesharing)
    - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten ab einer Gesamtbausumme von Fr. 100'000.–, sofern für die Arbeiten eine amtliche Bewilligung notwendig ist
    - Zwangsvollstreckung eines Gebäudes, das im Besitz des Versicherten ist, oder Bauhandwerkerpfandrecht
    - Erwerb/Veräusserung (Verkauf und Tausch, Schenkung u. a.) von Wertschriften
    - Anlage und Verwaltung von Wertschriften oder anderen Gütern
    - Termin- oder Spekulationsgeschäfte
    - irgendeine selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten, beispielsweise:
      - eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit, bei welcher der Versicherte ganz oder teilweise das Unternehmerrisiko trägt, ohne in einem Subordinationsverhältnis zu stehen
      - eine Verwaltungsrats- oder ähnliche Funktion des Versicherten in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft
    - Inkasso von Forderungen
    - Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind
    - Nutzung von Software und Unterbringung von Websites (Webhosting)
  - c. Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Stockwerkeigentümern und mit der Verwaltung eines Miteigentums oder einer Stockwerkeigentümerschaft, soweit dies nicht gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. i ausdrücklich versichert ist
  - d. Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden
  - e. Streitigkeiten des Versicherten mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die bei der GMA AG eine Rechtsschutzversicherungspolice abgeschlossen haben
  - f. Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen

- g. Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu
  - h. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur
  - i. Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen
  - j. Streitigkeiten mit den in einem von Dextra genehmigten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit Dextra selbst
3. Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

## C. Mobilitätsrechtsschutz

### Art. 19 Versicherte Eigenschaften und Risiken

#### 1. Versicherte Eigenschaften

Der Versicherte ist gedeckt in der Eigenschaft als:

- a. ermächtigter Lenker jedes beliebigen Fahrzeugs im Strassenverkehr
- b. Eigentümer, Halter der auf seinen Namen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuge (bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t und einer Höhe von 3,2 m), einschliesslich das dem Versicherten zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug
- c. Vertragsparteien gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. d
- d. Fussgänger, Radfahrer, Reiter auf öffentlichem Boden, einschliesslich Benützung von Rollschuhen, Rollbrettern, Trottinette
- e. Passagiere irgendeines Transportmittels
- f. Inhaber eines Führerausweises für Fahrzeuge im Strassenverkehr

#### 2. Versicherte Risiken

##### a. Straf- und Verwaltungsrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangenen Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über den Strassenverkehr. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt Dextra keine Versicherungsleistungen, bevor nicht durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Unfall.

Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises, der Fahrzeugausweise und der Besteuerung der auf den Namen des Versicherten zugelassenen Fahrzeuge.

Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.

##### b. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus gesetzlichen An-

sprüchen auf Ersatz des Schadens, den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet. Ansprüche des Versicherten, die sich aus dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ergeben.

Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.

##### c. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenversicherern und Pensionskassen.

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

##### d. Vertragsrecht bezüglich Fahrzeugen

Streitigkeiten aus einem der folgenden, durch den Versicherten abgeschlossenen Verträge (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf, Leasing
- Reparatur/Unterhalt
- Entlehnung, Leihe

von auf den Namen der versicherten Person zugelassenen Fahrzeugen.

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

### Art. 20 Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

#### 1. Vertragsrecht

Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte gewerbmässig getätigt hat

#### 2. Allgemeine Ausschlüsse

- a. die Verteidigung des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass
  - b. die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden
  - c. Streitigkeiten in Verbindung mit einer aktiven Teilnahme an Rennen und anderen Wettfahrten aller Art mit Motorfahrzeugen
  - d. Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die bei der GMA AG eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben
  - e. Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen
  - f. Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu
  - g. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur
  - h. Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen
  - i. Streitigkeiten mit den in einem von Dextra genehmigten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit Dextra selbst
3. Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige ver-

gleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

## D. Prämien

### Art. 21 Zahlung der Prämie

1. Die Prämien sind in der Schweiz jährlich im Voraus zahlbar, können aber auf besondere Vereinbarung hin und gegen Zuschlag auch halb- oder vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.
2. Die Fakturierungsperiode der Prämien beträgt mindestens einen Monat, mit Ausnahme des Monats, in dem der Vertrag beginnt oder endet.

### Art. 22 Familienbonus

1. Lebt mindestens eine Person über 18 Jahren in gemeinsamem Haushalt mit
  - ihrem Ehe- oder Lebenspartner, oder
  - ihren Kindern oder den Kindern ihres Ehe- oder Lebenspartners unter 25 Jahren, oder
  - ihren Eltern oder den Eltern ihres Ehe- oder Lebenspartners,wird auf die Prämie der entsprechenden Versicherungen dieser Personen ein Familienbonus gewährt.
2. Der Betrag des Familienbonus ist auf der Versicherungspolice aufgeführt.

### Art. 23 Mahnung und Betreibung

1. Wird die Prämie nicht bis zum Fälligkeitsdatum entrichtet, so wird der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
2. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ereignissen, die während der Einstellung der Leistungspflicht aufgetreten sind, kann der Versicherte keinen Leistungsanspruch geltend machen, auch wenn die Prämie in der Folge bezahlt wird.
3. Leitet die GMA AG ein Betreibungsverfahren gegen den Versicherten ein, können Verwaltungskosten gefordert werden.

### Art. 24 Änderung des Prämientarifs

1. Die GMA AG kann den Prämientarif entsprechend der Kosten- und Schadenentwicklung sowie der gesetzlichen Neuerungen anpassen.
2. Die GMA AG hat die versicherte Person mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neuen Bestimmungen des Vertrags zu informieren. In diesem Fall hat die versicherte Person das Recht, den von der Änderung betroffenen Versicherungsvertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Police oder der Mitteilung der Tarifänderung. Die Kündigung muss innert 30 Tagen bei der GMA AG eingehen.
3. Falls die versicherte Person den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zur Prämienanpassung.

4. Eine Tarifänderung bei Verlust eines Anspruchs auf Rabatt oder Familienbonus (inkl. des zeitlich beschränkten Rabatts im Rahmen einer Verkaufsaktion) gilt nicht als Prämienanpassung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. In diesen Fällen ist das Kündigungsrecht nicht anwendbar.
5. Bei einer Senkung des Prämientarifs (siehe Abs. 1 dieses Artikels) steht dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht zu.

## E. Schadenfälle

### Art. 25 Meldung eines Schadenfalls

Der Versicherte hat Dextra den Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, nach Eintreten oder Feststellung so schnell wie möglich zu melden.

Meldung

per Post: Dextra Rechtsschutz AG  
Hohlstrasse 556  
8048 Zürich

per Telefon: 044 296 64 60

per Internet: [www.dextra.ch/legis](http://www.dextra.ch/legis)

### Art. 26 Bearbeitung der Schadenfälle

1. Dextra orientiert die versicherte Person über ihre Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen ein.
2. Die versicherte Person erteilt Dextra alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.
3. Solange die Verhandlungen durch Dextra geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für Dextra und/oder die GMA AG beinhalten.
4. Der Versicherte erteilt Dextra die Erlaubnis, die zur Behandlung des Rechtsfalles notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Ausserdem ist Dextra berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Falls dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Dextra verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.
5. Der Versicherte erlaubt Dextra die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails und Fax für die Korrespondenz mit ihm und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Dextra übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

## **Art. 27 Freie Wahl des Anwalts**

1. Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung von Dextra einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, falls der Eingriff eines Anwalts zu diesem Zeitpunkt für die Verteidigung seiner Interessen notwendig ist.
2. Der Versicherte kann einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen, wenn aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens oder wegen Interessenskonflikten ein externer Beauftragter hinzugezogen werden muss.
3. Der Versicherte ist verpflichtet, seinen Anwalt Dextra gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, Dextra über die Entwicklung des Falles zu informieren und dem Unternehmen alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und Dextra bestimmt.

## **Art. 28 Verfahren bei Meinungsverschiedenheit**

1. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und Dextra hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet Dextra unverzüglich schriftlich die von ihm vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 30 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:
2. Der Versicherte und Dextra bezeichnen im gegenseitigen Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

## **Art. 29 Verletzung der Pflichten im Schadenfall**

1. Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, sind Dextra und die GMA AG berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen, sofern die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.
2. Wird ein Anwalt beauftragt, läuft ein gerichtliches Verfahren oder wird Rekurs erhoben, bevor Dextra ihr Einverständnis gegeben hat, kann Letztere die gesamte Kostenübernahme verweigern.

## **F. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 30 Informationspflichten**

1. Alle Änderungen (Name, Vorname, Geschlecht, Familienstand, Wohnsitz, Bank- oder Postkonto, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) sowie Todesfälle sind der GMV AG unverzüglich mitzuteilen. Gegenteilige Bestimmungen bleiben vorbehalten. Erfolgt die Meldung verspätet oder gar nicht, können der Schaden sowie die Kosten, die Dextra und der GMA AG entstehen, beim Versicherten eingefordert werden.

2. Änderungen mit Einfluss auf den Familienbonus gemäss Art. 22 sind der GMA AG unverzüglich mitzuteilen.
3. Verlegt der Versicherte seinen Aufenthaltsort oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, hat er dies der GMA AG zu melden und ihr eine Ausreisebestätigung der Wohngemeinde oder des Wohnkantons vorzulegen. Entsprechend löst der Versicherer den Versicherungsvertrag zu dem auf der Bestätigung angegebenen Ausreisedatum auf.
4. Wenn der Versicherungsnehmer die Ausreise aus der Schweiz nicht oder nicht rechtzeitig meldet, kann die GMA AG seinen Vertrag rückwirkend auf das Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt wurde, kündigen. In diesem Fall werden zu Unrecht erhaltene Leistungen vom Versicherten eingefordert.

### **Art. 31 Anpassung der Versicherungsbedingungen**

1. Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen anzupassen, insbesondere bei Änderungen in folgenden Bereichen:
  - a. Erweiterung des Anwaltsmonopols
  - b. Neuerungen der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Rechtsschutz
  - c. Neuerungen in der schweizerischen Gesetzgebung
  - d. Anpassungen des Leistungskatalogs oder des Leistungsumfangs, die in den Versicherungsbedingungen festgelegt sind
2. Die neuen Bedingungen sind anwendbar, wenn sie nach Massgabe von Absatz 1 während der Geltungsdauer der Versicherung angepasst werden.
3. Die GMA AG teilt den versicherten Personen diese Anpassungen mit. Versicherte Personen, die mit diesen Anpassungen nicht einverstanden sind, können den entsprechenden Vertrag mit Wirkung auf das Anpassungsdatum kündigen. Trifft innert 30 Tagen kein Kündigungsschreiben bei der GMA AG ein, gilt dies als Zustimmung zu den neuen Bestimmungen.
4. Ausgenommen vom Kündigungsrecht sind Anpassungen der Versicherungsbedingungen, die keine Nachteile für den Versicherten zur Folge haben.

### **Art. 32 Mitteilungen**

1. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der GMA AG oder Dextra sind rechtsgültig, wenn sie schriftlich oder über jegliches andere Mittel erfolgen, das den Nachweis durch Text ermöglicht (E-Mail oder von der GMA AG oder Dextra zur Verfügung gestellte Kommunikationsmittel). Ausgenommen davon sind die sozialen Netzwerke.
2. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung müssen über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten des Versicherers aufgeführt sind.
3. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einer Schadenbearbeitung müssen über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten von Dextra aufgeführt sind.

4. Die Mitteilungen der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherungsnehmer der GMA AG angegeben hat.
5. Die Mitteilungen von Dextra erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherungsnehmer Dextra angegeben hat.
6. Der Versicherer kann allgemeine Mitteilungen an die Versicherungsnehmer auch über das Versichertenmagazin bekannt geben. Wenn ein Versicherungsnehmer das Versichertenmagazin nicht mehr erhalten möchte, kann er den Versicherer entsprechend informieren. In diesem Fall ist der Versicherer von jeglicher Haftung für die veröffentlichten Mitteilungen befreit.

## **Art. 33 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für allfällige Verfahren gegen die GMA AG ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz des Versicherers.

## **Art. 34 Anwendbares Recht**

Für diese Versicherung sind in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und diejenigen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sowie diejenigen der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen anwendbar.

## **Art. 35 Datenschutz**

### **Persönliche und sensible Daten**

Die Groupe Mutuel Services AG bearbeitet die persönlichen und sensiblen Daten des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und gegebenenfalls ihrer Anspruchsberechtigten oder der mit ihnen verbundenen Personen (nachfolgend die betroffenen Personen) im Auftrag Ihres Versicherers Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG. Die Datenverarbeitung wird an die Groupe Mutuel Services AG (nachfolgend Groupe Mutuel), eine Gesellschaft der Groupe Mutuel Holding AG, übertragen. Beide Gesellschaften sind dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unterstellt.

Als persönliche Daten gelten Informationen über die betroffenen Personen, einschliesslich Informationen über die administrative Abwicklung des Versicherungsvertrags. Als sensible Daten gelten insbesondere Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Personen und zu den Schadenfällen. Hauptsächlich werden folgende Kategorien persönlicher und sensibler Daten bearbeitet: Meldedaten der betroffenen Personen, das heisst Personendaten, welche die Groupe Mutuel von den betroffenen Personen erheben kann, wenn diese Interesse bekunden für die von ihr bereitgestellten oder vertriebenen Produkte und Dienstleistungen und/oder beim Abschluss dieser Produkte und Dienstleistungen; Daten mit Bezug auf bereitgestellte Dienstleistungen oder die Funktionsweise von Produkten und Dienstleistungen oder ihrer Nutzung, insbesondere bei der Nutzung von Online-Dienstleistungen; von Dritten oder anderen Dienstleistern erhaltene Daten oder Personendaten aus öffentlichen Quellen, sofern dies zulässig ist.

### **Gesetzliche Grundlage**

Die Groupe Mutuel bearbeitet persönliche und sensible Daten der betroffenen Personen auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen: dem Einverständnis der betroffenen Personen bzw. dem ausdrücklichen Einverständnis für sensible Daten; den für die Tätigkeiten der Groupe Mutuel anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem DSG); dem zwischen der Groupe Mutuel und den betroffenen Personen abgeschlossenen Vertrag; dem überwiegenden öffentlichen Interesse oder dem überwiegenden privaten Interesse (nach DSG) der Groupe Mutuel oder der betroffenen Personen.

### **Zweckbestimmung**

Die persönlichen und sensiblen Daten werden insbesondere dafür verwendet, die zu versichernden Risiken zu beurteilen, die Schadenfälle zu bearbeiten, die administrative, statistische und finanzielle Vertragsabwicklung sicherzustellen, die Aktivitäten (Statistiken, internes und externes Audit etc.) durchzuführen, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, die Dienstleistungen zu verbessern und weiterzuentwickeln, die Versicherungskosten zu optimieren und wirtschaftlich zu halten, Akquisitions- und Marketingmassnahmen umzusetzen, unbezahlte Rechnungen und Inkassomassnahmen zu verwalten sowie Betrug, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Dafür können die Groupe Mutuel und Dritte die Daten untereinander weitergeben, austauschen und gemeinsam nutzen (siehe unten). Die für statistische Zwecke verwendeten Daten werden anonymisiert.

### **Sicherheit**

Bei der Bearbeitung von Personendaten und im Hinblick auf die mit der Bearbeitung verbundenen Risiken verpflichten sich die Groupe Mutuel, ihre Versicherungsvermittler und anderen Beauftragten (z. B. ein Rückversicherer), alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Diese Bestimmungen umfassen insbesondere die technischen, physischen und organisatorischen Massnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit von Personendaten zu gewährleisten und deren Änderung, Beschädigung oder Zugriff durch unbefugte Dritte zu verhindern.

### **Datenübertragung**

Die Daten werden vertraulich behandelt und können an den Assisteur oder Dextra sowie an Dritte (z. B. Versicherungsvermittler, Rückversicherer, Ärzte, Begünstigte, IV-Stellen und Sozialversicherungsträger des Wohnsitzlandes der versicherten Person) weitergegeben werden, auch ins Ausland. Diese Weitergabe erfolgt auf der Grundlage von gesetzlichen Verpflichtungen, von Gerichtsentscheiden, der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Zustimmung der betroffenen Personen. Die Zustimmung muss ausdrücklich erfolgen, wenn es sich um sensible Daten handelt. Wenn die Datenverarbeitung einem Unter-, Outsourcing- oder Kooperationsvertrag mit Dritten unterliegt, verpflichten sich diese im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit der Groupe Mutuel, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Groupe Mutuel wählt Unterauftragnehmer mit den erforder-

lichen Garantien aus. Die Daten, die den Versicherungsvermittlern anvertraut werden, werden erfasst und der Groupe Mutuel für die Bearbeitung der Versicherungsanträge und für die administrative und finanzielle Koordination zwischen dem Versicherungsvermittler und der Groupe Mutuel weitergegeben. Letztere ist nicht verantwortlich für die Bearbeitung von Personendaten, welche die betroffenen Personen möglicherweise Dritten genehmigt haben oder die unabhängig von der Groupe Mutuel erfolgt sind. Es obliegt den betroffenen Personen, sich auf die Datenschutzrichtlinien dieser Dritten zu beziehen, um die Bedingungen der durchgeführten Bearbeitungen zu überprüfen oder ihre Rechte in Bezug auf diese Bearbeitungen auszuüben.

#### **Erstellung von Nutzerprofilen**

Während der vertraglichen Beziehung zwischen der betroffenen Person und der Groupe Mutuel ist es möglich, dass für die betroffene Person ein Nutzerprofil erstellt wird, damit der Versicherer ihr Dienstleistungen und Produkte anbieten kann, die ihren Erwartungen, ihrem Profil und ihren Bedürfnissen entsprechen.

#### **Aufbewahrungsdauer**

Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist und für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens- und Beschwerderechte, des Inkassos und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen der Groupe Mutuel, dem Versicherten, dem Versicherungsvermittler oder Dritten nötig ist.

#### **Zugriffsrechte und Recht auf Korrektur**

Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre persönlichen Daten einzusehen, die Korrektur dieser Daten zu verlangen, innerhalb der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ihre Daten löschen zu lassen, die Bearbeitung einzuschränken, die Datenportabilität zu verlangen, ihre Zustimmung zur Bearbeitung von Personendaten unter Vorbehalt der Notwendigkeit für die Ausführung des Vertrags zurückzuziehen und sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

#### **Data Protection Officer**

Die Groupe Mutuel hat einen Data Protection Officer ernannt, der unter [dataprotection@groupemutuel.ch](mailto:dataprotection@groupemutuel.ch) kontaktiert werden kann.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite der Groupe Mutuel: [www.groupemutuel.ch](http://www.groupemutuel.ch).

## Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Patienten Legis<sup>sana+</sup>

LS

LSGA01-A1 – Ausgabe 01.06.2024

### Inhalt

<b>Art. 1</b>	Risikotragender Versicherer	<b>Art. 12</b>	Schadenmeldung
<b>Art. 2</b>	Zuständiges Unternehmen für die Schadenabwicklung	<b>Art. 13</b>	Vorgehen im Schadenfall
<b>Art. 3</b>	Aufnahmebedingungen	<b>Art. 14</b>	Wahl des Anwalts
<b>Art. 4</b>	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Kündigung des Vertrags	<b>Art. 15</b>	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
<b>Art. 5</b>	Gedekte Eigenschaften und Risiken	<b>Art. 16</b>	Verletzung der Meldepflichten im Schadenfall
<b>Art. 6</b>	Nicht versicherte Risiken	<b>Art. 17</b>	Änderung des Prämientarifs
<b>Art. 7</b>	Subsidiarität	<b>Art. 18</b>	Anpassung der Versicherungsbedingungen
<b>Art. 8</b>	Örtlicher Geltungsbereich	<b>Art. 19</b>	Mitteilungen
<b>Art. 9</b>	Zeitlicher Deckungsbereich	<b>Art. 20</b>	Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten
<b>Art. 10</b>	Versicherte Leistungen	<b>Art. 21</b>	Erfüllungsort und Gerichtsstand
<b>Art. 11</b>	Nicht versicherte Kosten	<b>Art. 22</b>	Anwendbares Recht

Die untenstehenden Bestimmungen unterliegen den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen (AVZ), Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice.

### Art. 1 Risikotragender Versicherer

Die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend **GMA AG**) trägt das Risiko der Rechtsschutzversicherung für Patienten (nachfolgend **die Versicherung**).

### Art. 2 Zuständiges Unternehmen für die Schadenabwicklung

Die GMA AG hat die Abwicklung der Schadenfälle an die Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich (nachfolgend **Dextra**) übertragen.

### Art. 3 Aufnahmebedingungen

Jede in der Schweiz wohnhafte natürliche Person kann den Beitritt zur Versicherung beantragen.

### Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Kündigung des Vertrags

- Der Versicherungsvertrag tritt an dem auf der Versicherungspolice angegebenen Datum in Kraft.
- Die Versicherung wird für mindestens eine Versicherungsperiode gemäss Art. 12 AVZ abgeschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr.
- Nach einer Versicherungsperiode kann der Versicherungsnehmer oder die GMA AG den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

- Der Vertrag endet ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte die in Art. 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.
- Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung erbracht wird, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innert zehn Tagen nachdem er von der Schadensregulierung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung an die GMA AG. Letztere behält ihr Recht auf Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode, wenn die versicherte Person den Vertrag innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung kündigt. In den übrigen Fällen ist die Prämie nur bis Vertragsende zu entrichten.
- In Abweichung von Art. 13 AVZ ist die GMA AG nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung erbracht wurde, berechtigt, spätestens bei der Zahlung des Schadens vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die GMA AG vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung der GMA AG.

### Art. 5 Gedekte Eigenschaften und Risiken

- Die versicherte Person ist als Patient, als Vertragspartei oder als Empfänger von medizinischen oder therapeutischen Behandlungen gedeckt, welche von Ärzten, Zahnärzten, Chirurgen, Physiotherapeuten, Alternativmedizinern, Spitälern, Kliniken etc. erbracht werden:

- a. bei Streitigkeiten über eine von der versicherten Person erlittene Verletzung des Datenschutzrechts, welche ihre Gesundheitsdaten betrifft;
  - b. für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Diagnosefehler, einem Eingriff oder einer medizinischen oder therapeutischen Behandlung als Folge:
    - einer Krankheit;
    - einer Mutterschaft;
    - eines Unfalles;
    - einer Absicht, körperliche Mängel oder Unzulänglichkeiten ästhetischer Natur zu korrigieren oder zu beseitigen;
  - c. für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Produkthaftungspflicht, wenn der Mangel eines bei einer medizinischen Behandlung verwendeten Hilfsmittels (Instrument, Apparat, Implantat, Produkt usw.) oder die Anwendung eines Medikamentes einen Schaden verursacht hat.
2. Streitigkeiten sind nur dann versichert, wenn der Leistungserbringer für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Streitigkeit von den zuständigen Gesundheitsbehörden des Landes, in dem die medizinische Behandlung oder Pflege stattfindet, zugelassen ist.

## Art. 6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit:

- a. psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungen;
  - b. ausserhalb der Schweiz durchgeführten chirurgischen Eingriffen zur Gewichtsreduktion, einschliesslich Operationen, die die Behandlung der ästhetischen Folgen dieser im Ausland durchgeführten Eingriffe betreffen;
  - c. folgenden ästhetischen Eingriffen:
    - Auffüllen des Gesässes und/oder der unteren Gliedmaßen mit Fett oder synthetischen Produkten;
    - Brustvergrößerung durch Injektion von synthetischen Produkten;
    - Fettabsaugung, die 5% des Körpergewichts der versicherten Person übersteigt;
  - d. der Anfechtung von Honoraren oder Rechnungen.
- Darüber hinaus sind Streitigkeiten ausgeschlossen:
- e. für Fälle im Zusammenhang mit von der versicherten Person vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen, oder dem Versuch dazu, sowie im Zusammenhang mit der Teilnahme an kriegerischen oder terroristischen Handlungen;
  - f. für Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen aller Art;
  - g. für Fälle im Zusammenhang mit der Wirkung von ionisierenden Strahlen oder Atomenergie;
  - h. mit Anwälten, Experten etc., die in einem von Dextra autorisierten Fall beauftragt wurden sowie Streitigkeiten mit Dextra;
  - i. mit einer Gesellschaft der Groupe Mutuel Holding AG und/oder der Fondation Groupe Mutuel und/oder mit Versicherungsunternehmen, die durch einen Leistungsvertrag mit der Groupe Mutuel Services SA verbunden sind.

## Art. 7 Subsidiarität

Für die in Art. 5 Abs. 1 lit. c (Produkthaftungspflicht) erwähnten Streitigkeiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die versicherten Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

## Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit unter Vorbehalt von Art. 6 Bst. b.

## Art. 9 Zeitlicher Deckungsbereich

1. Versichert sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrags eingetreten ist, wobei für Streitigkeiten aufgrund von ästhetischen Eingriffen eine Karenzfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags gilt.
2. Bei Streitigkeiten aus einem Vertrag gilt der Zeitpunkt der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung als massgeblicher Zeitpunkt.

## Art. 10 Versicherte Leistungen

1. Zusätzlich zur rechtlichen Unterstützung durch Dextra erstreckt sich der Versicherungsschutz für die versicherten Risiken bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500'000.- pro Fall in der Schweiz oder CHF 50'000.- pro Fall ausserhalb der Schweiz auf die Übernahme der folgenden Kosten (abschliessende Aufzählung):
  - a. die Kosten und Honorare von Anwälten und anderen Rechtsvertretern;
  - b. die Kosten für Expertisen, die von Dextra oder dem Gericht in Auftrag gegeben werden;
  - c. die Gerichtskosten und -gebühren, die der versicherten Person auferlegt werden;
  - d. die Parteientschädigungen, die der Gegenpartei zugesprochen und der versicherten Person auferlegt werden;
  - e. die Reisekosten des Versicherten bei einer gerichtlichen Vorladung als Prozesspartei. Bei einer Reise ins Ausland werden die Kosten erstattet, wenn sie im Voraus mit Dextra vereinbart wurden;
  - f. der tatsächliche Einkommensverlust, der durch die in der oben genannten lit. e. genannten Reisen entsteht;
  - g. die Kosten für die Eintreibung der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Verlustscheins oder einer Konkursandrohung. Findet ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz statt, sind diese Inkassokosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5'000.- gedeckt.
2. Die gerichtlich oder vergleichsweise erwirkten Kostenbeteiligungen stehen Dextra bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

## Art. 11 Nicht versicherte Kosten

Die folgenden Kosten sind nicht versichert:

- a. Schadenersatz;
- b. Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder seines Versicherers gehen;
- c. Kosten, die zu Lasten des Haftpflichtversicherers der versicherten Person gehen.

## **Art. 12 Schadenmeldung**

Nach Eintritt oder Feststellung eines Ereignisses, dessen vorhersehbare Folgen die Versicherung betreffen können, muss die versicherte Person den Fall Dextra so schnell als möglich melden. Möglichkeiten der Meldung:

Per Post: Dextra Rechtsschutz AG,  
Hohlstrasse 556  
8048 Zürich

Per Telefon: 044 296 64 61

Per Internet: [www.dextra.ch/legis](http://www.dextra.ch/legis)

## **Art. 13 Vorgehen im Schadenfall**

1. Dextra informiert die versicherte Person über ihre Rechte und unternimmt alle notwendigen Schritte, um ihre Interessen zu wahren.
2. Die versicherte Person erteilt Dextra die erforderlichen Auskünfte und Vollmachten; außerdem übergibt sie Dextra alle verfügbaren Dokumente und Beweismittel.
3. Wenn die Verhandlungen von Dextra geführt werden, enthält sich die versicherte Person jeglicher Intervention. Sie erteilt keine Mandate, leitet keine Gerichtsverfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für Dextra und/oder die GMA AG beinhalten.
4. Die versicherte Person ermächtigt Dextra, die für die Abwicklung von Rechtsfällen notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso ist Dextra ermächtigt, bei Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in amtliche Dokumente Einsicht zu nehmen. Wenn dies für die Bearbeitung des Rechtsfalls erforderlich ist, können die Daten an betroffene Dritte weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Dextra verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
5. Die versicherte Person ermächtigt Dextra, elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Fax usw. zu nutzen, um mit ihr und anderen Parteien zu kommunizieren, sofern die versicherte Person dies nicht ausdrücklich untersagt. Das Risiko, dass unbefugte Dritte auf die übermittelten Daten zugreifen, kann nicht ausgeschlossen werden. Dextra lehnt daher jede Haftung für den Empfang, das Lesen, die Übertragung, das Kopieren, die Nutzung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten jeglicher Art durch unbefugte Dritte ab.

## **Art. 14 Wahl des Anwalts**

1. Wenn die versicherte Person es verlangt, kann sie nach Zustimmung von Dextra einen Rechtsanwalt am Gerichtsstand wählen, wenn sich die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Wahrung ihrer Interessen als notwendig erweist, insbesondere wenn aufgrund eines Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahrenes oder im Falle von Interessenkonflikten ein externer Vertreter hinzugezogen werden muss.
2. Wenn Dextra den vorgeschlagenen Anwalt ablehnt, kann die versicherte Person drei Anwälte oder Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen Dextra einen akzeptieren muss.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren Anwalt gegenüber Dextra vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Sie ermächtigt ihn, Dextra über die Entwicklung des Falles zu informieren und ihr die wichtigsten Aktenstücke zur Verfügung zu stellen.

4. Wenn die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts im Ausland erforderlich ist, erfolgt seine Ernennung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der versicherten Person und Dextra.

## **Art. 15 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten**

1. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und Dextra über die Regelung eines gedeckten Rechtsfalles begründet Dextra unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und informiert den Versicherten über sein Recht, innerhalb von 30 Tagen das folgende Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen.
2. Die versicherte Person und Dextra ernennen einvernehmlich einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet auf der Grundlage eines einzigen Schriftwechsels und belastet die Verfahrenskosten den Parteien entsprechend dem Ergebnis. Bei Uneinigkeit über die Ernennung des Einzelschiedsrichters gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.
3. Wenn die versicherte Person trotz der Leistungsverweigerung auf eigene Kosten einen Prozess anstrengt und ein Ergebnis erzielt, das günstiger ist als die von Dextra vorgeschlagene Lösung oder gegebenenfalls der im Schiedsverfahren ergangene Entscheid, übernimmt Dextra im Rahmen der vertraglichen Deckung die Kosten, die sich aus dem Vorgehen der versicherten Person ergeben.

## **Art. 16 Verletzung der Meldepflichten im Schadenfall**

1. Verletzt die versicherte Person schuldhaft ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, sind Dextra und die GMA AG berechtigt, ihre Leistungen in dem Maße zu kürzen, in dem die Verletzung zu zusätzlichen Kosten geführt hat.
2. Wenn ein Mandat an einen Anwalt vergeben, ein Gerichtsverfahren eröffnet oder eine Beschwerde eingereicht wird, bevor Dextra ihre Genehmigung erteilt hat, kann Dextra die Kostenübernahme vollständig verweigern.

## **Art. 17 Änderung des Prämientarifs**

1. Die GMA AG kann den Prämientarif auf die nächste Versicherungsperiode anpassen.
2. Sie hat den Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neue Prämie des Vertrags zu informieren.
3. Bei einer Prämienerrhöhung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag auf das Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Police oder der Mitteilung der Erhöhung. Die Kündigung muss innert 30 Tagen bei der GMA AG eingehen.
4. Falls der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zu den Prämienanpassungen.

## **Art. 18 Anpassung der Versicherungsbedingungen**

1. Die GMA AG ist berechtigt, die Besonderen Versicherungsbedingungen Legis<sup>sana+</sup> einseitig anzupassen.
2. Die neuen Besonderen Versicherungsbedingungen gelten für den Versicherungsnehmer und die GMA AG, wenn sie während der Geltungsdauer der Versicherung angepasst werden.
3. Die GMA AG teilt den Versicherungsnehmern diese Anpassungen mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten mit. Falls der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden ist, kann er den Versicherungsvertrag Legis<sup>sana+</sup> auf das Datum des Inkrafttretens der Anpassungen kündigen.
4. Erhält der Versicherer innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Änderung keine Kündigung, gelten die neuen Bestimmungen als angenommen.

## **Art. 19 Mitteilungen**

1. Der Versicherte hat die Meldungen und Mitteilungen, die ihm im Zusammenhang mit der Verwaltung der Verträge obliegen, gemäss Art. 37 AVZ zu übermitteln.
2. Die Meldungen und Mitteilungen, die dem Versicherten im Zusammenhang mit einer Schadenbearbeitung obliegen, müssen über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten von Dextra aufgeführt sind.
3. Die Mitteilungen der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherte der GMA AG angegeben hat.
4. Die Mitteilungen von Dextra erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherte Dextra angegeben hat.

## **Art. 20 Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten**

1. Die persönlichen Daten der betroffenen Person werden gemäss den Bedingungen verarbeitet, die in den AVZ sowie in der Datenschutzrichtlinie der Groupe Mutuel, die auf der Website [www.groupemutuel.ch](http://www.groupemutuel.ch) abrufbar ist, beschrieben sind.
2. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die erfassten persönlichen und administrativen Daten dem Vermittler, der GMA AG und Dextra zur Erstellung von Offerten und zur Bearbeitung des Antrags/der Anträge für Versicherungen gemäss VVG und des/der damit zusammenhängenden Vertrags/Verträge dienen, sowie zur Verwaltung der Schadenfälle. Die Daten werden für die Einschätzung der zu versichernden Risiken, die Bearbeitung von Schadenfällen, die weitere administrative, statistische und finanzielle Abwicklung der abgeschlossenen Versicherung/-en sowie für die administrative und finanzielle Koordination zwischen dem Vermittler, der GMA AG und Dextra und/oder der Groupe Mutuel Services AG verwendet, sofern Letztere mit bestimmten Verwaltungsaufgaben für die GMA AG beauftragt ist.
3. Nötigenfalls behalten sich die GMA AG, Dextra und/oder die Groupe Mutuel Services AG das Recht vor, die Daten im

Rahmen der Vertragserfüllung im In- und Ausland an betroffene Dritte weiterzuleiten, insbesondere an die Gesellschaften der Groupe Mutuel Holding AG.

4. Die persönlichen und administrativen Daten werden im Allgemeinen in elektronischer Form und/oder auf Papier und/oder eingescannt aufbewahrt. Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie es gemäss Gesetz für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens- und Beschwerderechte, des Inkassos, der Vergütung der Vermittler und/oder eventueller Streitigkeiten zwischen GMA AG, Dextra, dem Versicherten, dem Vermittler oder Dritten erforderlich ist.

## **Art. 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für allfällige Verfahren gegen die GMA AG ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz der GMA AG.

## **Art. 22 Anwendbares Recht**

Für diese Versicherung gelten in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 sowie die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 und dessen Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen der Versicherung für Risiken und Rechtsstreitigkeiten im Internet CyberProtect

**CY**

CYGA01-A5 – Ausgabe 01.01.2022

<b>Art. 1</b>	Risikotragender Versicherer	<b>Art. 16</b>	Änderung des Prämientarifs
<b>Art. 2</b>	Partnerunternehmen für Assistance und Schadenabwicklung	<b>Art. 17</b>	Anpassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen
<b>Art. 3</b>	Aufnahmebedingungen	<b>Art. 18</b>	Anpassung des Katalogs der versicherten Risiken und Leistungen (Anhang 1)
<b>Art. 4</b>	Versicherungsantrag	<b>Art. 19</b>	Meldung eines Schadenfalls
<b>Art. 5</b>	Vertragsabschluss und Beginn des Versicherungsschutzes	<b>Art. 20</b>	Pflichten im Schadenfall
<b>Art. 6</b>	Versicherungsnehmer und versicherte Personen	<b>Art. 21</b>	Verletzung der Pflichten im Schadenfall
<b>Art. 7</b>	Verletzung der Anzeigepflicht	<b>Art. 22</b>	Schadenbearbeitung Rechtsschutz
<b>Art. 8</b>	Versicherungsperiode	<b>Art. 23</b>	Überentschädigung
<b>Art. 9</b>	Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags	<b>Art. 24</b>	Mehrfachversicherung
<b>Art. 10</b>	Ende des Versicherungsvertrags	<b>Art. 25</b>	Informationspflicht
<b>Art. 11</b>	Zweck und Komponenten der Versicherung	<b>Art. 26</b>	Sorgfaltspflicht
<b>Art. 11a</b>	Art der Versicherung	<b>Art. 27</b>	Mitteilungen
<b>Art. 12</b>	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<b>Art. 28</b>	Erfüllungsort und Gerichtsstand
<b>Art. 13</b>	Allgemeine Ausschlüsse	<b>Art. 29</b>	Wirtschafts-, Handels und Finanzsanktionen
<b>Art. 14</b>	Prämienzahlung	<b>Art. 30</b>	Schlussbestimmungen
<b>Art. 15</b>	Mahnung, Inverzugsetzung und Betreuung	<b>Art. 31</b>	Datenschutz

## Art. 1 Risikotragender Versicherer

Die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend «GMA AG») trägt das Risiko der Versicherung CyberProtect.

## Art. 2 Partnerunternehmen für Assistance und Schadenabwicklung

Die GMA AG hat mit folgenden Partnern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen:

- Europ Assistance (Suisse) SA, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachfolgend «Assisteur») für die Bereitstellung von Assistance-Leistungen und die Abwicklung von Cyberschäden
- Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich (nachfolgend «Dextra») für Rechtsberatung und die Abwicklung von Schäden im Rahmen des «Rechtsschutzes bei Rechtsstreitigkeiten im Internet»

## Art. 3 Aufnahmebedingungen

Jede in der Schweiz wohnhafte natürliche Person kann den Beitritt zum Versicherungsprodukt CyberProtect beantragen

## Art. 4 Versicherungsantrag

1. Die Übermittlung eines Versicherungsantrags ist keine Offertenanfrage, sondern eine ausdrückliche Willenserklärung des Antragstellers an die GMA AG, einen Versicherungsvertrag CyberProtect abzuschliessen. Der An-

tragsteller bleibt 14 Tage an den Antrag gebunden (Art.1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG).

2. Der Antragsteller kann seinen Antrag innerhalb von 14 Tagen nach seinem Antrag auf Vertragsabschluss widerrufen. Diese Frist ist eingehalten, wenn der Antragsteller den Widerruf dem Versicherer gemäss Art. 27 der AVB mitteilt oder die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergibt.
3. Wird der Antrag vom Versicherer gestellt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Annahmeerklärung durch den Versicherungsnehmer widerrufen.
4. Für den Antrag ist das von der GMA AG zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Antragsteller muss alle Fragen auf dem Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Er ist verantwortlich dafür, dass die von einer Drittperson oder einem Vermittler niedergeschriebenen Antworten seinen Angaben entsprechen. Dritte müssen vom Antragsteller ermächtigt worden sein, der GMA AG alle Unterlagen zu übergeben und alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind.
5. Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Versicherungsantrag anzunehmen oder nicht. Sie ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.
6. Der Versicherungsantrag einer nicht handlungsfähigen Person muss von ihrem gesetzlichen Vertreter genehmigt worden sein.

## **Art. 5 Vertragsabschluss und Beginn des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, sobald die GMA AG dem Antragsteller die Annahme seines Antrags mitgeteilt hat.
2. Das Datum des Inkrafttretens der Versicherungsdeckung ist in der Versicherungspolice festgehalten.

## **Art. 6 Versicherungsnehmer und versicherte Personen**

1. Der Versicherungsnehmer ist die Person, die einen Vertrag mit dem Versicherer abschliesst.
2. Bei Abschluss einer «Versicherung für Einzelperson» sind folgende Personen versichert:
  - der Versicherungsnehmer
  - minderjährige Kinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten
3. Bei Abschluss einer «Familienversicherung» sind folgende Personen versichert:
  - der Versicherungsnehmer
  - alle Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben oder an Wochenenden regelmässig zurückkehren (Personen, die sich vorübergehend für maximal 12 Monate ausserhalb des Elternhauses zum Studium, zur Ausbildung, für Ferien oder Reisen aufhalten).

## **Art. 7 Verletzung der Anzeigepflicht**

1. Hat der Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter bei der Beantwortung der Fragen eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen (Verletzung der Anzeigepflicht), so ist die GMA AG berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, zu kündigen.
2. Die Kündigung wird mit dem Eintreffen beim Versicherungsnehmer wirksam.
3. Die GMA AG hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt und/oder Umfang durch den Gegenstand der Verletzung der Anzeigepflicht beeinflusst wurden.

## **Art. 8 Versicherungsperiode**

1. Die Versicherungsperiode entspricht einem Kalenderjahr und erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Wird der Vertrag während des Kalenderjahres abgeschlossen, so erstreckt sich die erste Versicherungsperiode von dem in der Versicherungspolice festgehaltenen Beginndatum bis zum Jahresende.

## **Art. 9 Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags**

1. Der Vertrag ist auf die in der Police festgelegte Dauer abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht bis Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
2. Der Versicherungsnehmer oder die GMA AG können den Vertrag auf das vertraglich vereinbarte Ablaufdatum in der Police und danach jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

3. Nach jedem Schadenfall, für den eine Versicherungsleistung erbracht wird, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innert zehn Tagen nachdem er von der Schadensregulierung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung an die GMA AG. Letztere behält ihren Anspruch auf Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung kündigt. In den übrigen Fällen ist die Prämie nur bis Vertragsende zu entrichten.
4. Nach jedem Schadenfall, für den eine Versicherungsleistung erbracht wird, ist die GMA AG berechtigt, spätestens bei der Schadensregulierung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die GMA AG vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung der GMA AG.
5. Vorbehalten bleibt das Recht der GMA AG, den Vertrag bei einem Betrug oder dem Versuch dazu aufzulösen.
6. Das Recht auf Kündigung infolge Verletzung der Informationspflicht vor Vertragsabschluss durch die GMA AG erlischt vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen erfährt, spätestens aber zwei Jahre nach der Verletzung. Die Kündigung wird mit dem Eintreffen bei der GMA AG wirksam.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinn von Art. 35b VVG kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Vertrag jederzeit kündigen.
8. Ein als Familienversicherung abgeschlossener Vertrag kann beim Tod des Versicherungsnehmers innert 30 Tagen von den anderen versicherten Personen oder ihrem gesetzlichen Vertreter gekündigt werden.
9. Die Prämie ist nur bis Vertragsende zu entrichten, wenn der Vertrag vor Ablauf gekündigt wird oder endet, vorbehaltlich Abs. 3 oben.
10. Der Versicherungsnehmer hat seine Kündigung gemäss Art. 27 dieser AVB mitzuteilen.

## **Art. 10 Ende des Versicherungsvertrags**

Der Versicherungsvertrag endet:

- a. mit der Kündigung des Versicherungsvertrags
- b. wenn die GMA AG infolge Zahlungsverzugs der versicherten Person vom Vertrag zurücktritt (gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG)
- c. wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt am Ausreisdatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist
- d. mit dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn die «Versicherung für Einzelperson» abgeschlossen wurde

## **Art. 11 Zweck und Komponenten der Versicherung**

1. Im Rahmen der vertraglich festgelegten Grenzen und Bedingungen sind die versicherten Personen gegen Risiken und Streitigkeiten bei der privaten Nutzung des Internets oder anderer digitaler Technologien versichert.
2. Die Versicherung CyberProtect besteht aus folgenden Komponenten:
  - a. Präventionsdienstleistungen für Cyberrisiken
  - b. Beratung und Assistance bei allgemeinen Vorfällen

- und Material sowie Software Schäden
  - c. Assistance und Versicherungsschutz bei Cyberschäden
  - d. Assistance und Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten im Internet
  - e. Assistance für die Verwaltung digitaler Daten nach dem Tod eines Angehörigen
3. Einzelheiten zu Leistungsumfang und Versicherungssummen sind im Katalog der versicherten Risiken und Leistungen aufgeführt (nachfolgend Anhang 1).
  4. CyberProtect kann als «Versicherung für Einzelperson» oder als «Familienversicherung» abgeschlossen werden.

### **Art. 11a Art der Versicherung**

1. Der Versicherungsschutz ist als Schadenversicherung ausgestaltet.
2. Bei einem als Schadenversicherung ausgestalteten Versicherungsschutz wird der tatsächlich entstandene Schaden bis zur Höhe der versicherten Leistungen bezahlt.

### **Art. 12 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

1. Die Versicherung gilt weltweit für Schäden, die sich während der Vertragsdauer ereignet haben.
2. Das massgebende Datum für das Eintreten des Schadensfalls ist in Anhang 1 erläutert.

### **Art. 13 Allgemeine Ausschlüsse**

Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Anhang 1 sind keine Schadenfälle gedeckt, die:

- bei Vertragsabschluss bereits eingetreten waren
- nach dem Vertragsende eingetreten sind
- absichtlich von einer versicherten Person oder einer Person, die im gleichen Haushalt wie die versicherte Person lebt, verursacht worden sind
- sich bei einem absichtlich begangenen Vergehen oder Verbrechen oder dem Versuch dazu ereignen (z. B. die Verwendung oder Verbreitung von offensichtlich rechtswidrigen Kopien oder der Abschluss von illegalen oder unmoralischen Verträgen)
- im Zusammenhang mit einer Haupt- oder Nebenberufstätigkeit stehen
- im Zusammenhang mit einer politischen, gewerkschaftlichen oder religiösen Tätigkeit stehen
- Nicht Standard Software oder kundenspezifische Lösungen wie die Erweiterung von Microsoft Office Produkten betreffen
- materielle Schäden am elektronischen Gerät betreffen
- im Zusammenhang mit radioaktiver oder ionisierender Strahlung und elektromagnetischen Feldern, einer Kernreaktion oder einer radioaktiven Verseuchung stehen
- im Zusammenhang mit Erdbeben stehen (durch tektonische Phänomene verursachte Beben, welche die geologischen Schichten in der Erdkruste und an der Erdoberfläche beeinflussen)
- Folge von Kriegshandlungen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen und Rebellionen sind
- Folge von Cyberkrieg oder katastrophalen Cyber-Ereignissen sind (z. B. eine Welle von Lösegeldforderungen auf internationaler Ebene)

### **Art. 14 Prämienzahlung**

1. Die Prämien müssen jährlich im Voraus in der Schweiz gezahlt werden.
2. Sie können auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.
3. Die Fakturierungsperiode der Prämien beträgt mindestens einen Monat, mit Ausnahme des Monats, in dem der Vertrag beginnt oder endet.

### **Art. 15 Mahnung, Inverzugsetzung und Betreibung**

1. Wird die Prämie nicht bis zum Fälligkeitsdatum der ersten Mahnung entrichtet, wird der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Versand der zweiten Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die zweite Mahnung ohne Erfolg, wird die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an aufgehoben.
2. Für Schadenfälle im Zusammenhang mit Ereignissen, die während des Aufschubs der Leistungspflicht eingetreten sind, können die versicherten Personen keinen Leistungsanspruch geltend machen, auch wenn die Prämie in der Folge bezahlt wird.
3. Leitet die GMA AG ein Betreibungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer ein, können Verwaltungs- und Gerichts kosten gefordert werden.

### **Art. 16 Änderung des Prämientarifs**

1. Die GMA AG kann den Prämientarif und allfällige Selbstbehalte auf die nächste Versicherungsperiode anpassen.
2. Die GMA AG hat den Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neuen Bestimmungen des Vertrags zu informieren. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag auf das Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Police oder der Mitteilung der Tarifänderung. Die Kündigung muss innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der GMA AG eintreffen.
3. Falls der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zu den Prämienanpassungen.
4. Bei einer Senkung des Prämientarifs oder allfälliger Franchisen (siehe Abs. 1 dieses Artikels) steht dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht zu.

### **Art. 17 Anpassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen**

1. Die GMA AG ist berechtigt, die allgemeinen Versicherungsbedingungen anzupassen, insbesondere bei einer Anpassung des Leistungskatalogs oder des Leistungsumfangs.
2. Der Versicherer teilt den Versicherungsnehmern die Anpassungen mit. Falls der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag auf das Datum des Inkrafttretens der Anpassungen kündigen. Trifft innert 30 Tagen kein Kündigungsschreiben beim Versicherer ein, gilt dies als Zustimmung zu den neuen Bestimmungen.
3. Ausgenommen vom Kündigungsrecht sind Anpassungen der Versicherungsbedingungen, die keine Nachteile für den Versicherten zur Folge haben.

## **Art. 18 Anpassung des Katalogs der versicherten Risiken und Leistungen (Anhang 1)**

1. Die GMA AG kann den Katalog der versicherten Risiken und Leistungen jederzeit anpassen, insbesondere bei Entwicklungen im Bereich der Cyberkriminalität und damit verbundenen Schutzmassnahmen.
2. Wird der Katalog der versicherten Risiken und Leistungen während der Gültigkeit der Versicherung angepasst, findet der angepasste Katalog Anwendung.  
Die GMA AG informiert den Versicherungsnehmer über diese Anpassungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat nur dann ein Kündigungsrecht, wenn die Änderung des Katalogs zu einer Verringerung des Versicherungsschutzes oder zu einer Erhöhung des Prämientarifs führt.

## **Art. 19 Meldung eines Schadenfalls**

1. Die versicherte Person muss dem Assisteur (Europ Assistance) jeden Schaden, dessen vorhersehbare Folgen die Versicherung betreffen können, sofort nach Feststellung melden (Telefonnummer 0800 803 903 in der Schweiz oder +41 58 758 71 12 vom Ausland).
2. Wenn beim Schadenfall Rechtsschutz notwendig ist, kontaktiert der Assisteur unter vorheriger Zustimmung der versicherten Person Dextra oder verweist die versicherte Person an Dextra, um dieser den Schaden zu melden und sie mit der Wahrung ihrer Interessen zu beauftragen.
3. Wenn der Schadenfall (Belästigung, Cybermobbing, Rufschädigung, unerlaubte Veröffentlichung von Inhalten) psychologische Unterstützung erfordert, muss die versicherte Person vorher bei der GMA AG (Telefonnummer 0848 803 222) eine Kostengutsprache beantragen.

## **Art. 20 Pflichten im Schadenfall**

1. Die versicherten Personen haben alles zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten.
2. Für die Erbringung von Dienstleistungen müssen die versicherten Personen gegebenenfalls die Fernverbindung des Assisteurs zu ihrem PC, Tablet oder Smartphone zulassen.
3. Die versicherten Personen sind verpflichtet, alle Informationen über den Verlauf, die Umstände und die Höhe des Anspruchs an die GMA AG, den Assisteur und Dextra weiterzuleiten.
4. Die versicherten Personen sind verpflichtet, der GMA AG, dem Assisteur und Dextra alle relevanten Auskünfte und Dokumente zu übermitteln, oder diese falls nötig für die GMA AG, den Assisteur oder Dextra bei Dritten anzufordern. Zudem haben die GMA AG, der Assisteur und Dextra das Recht, eigene Ermittlungen zu führen.
5. Die versicherten Personen erteilen GMA AG, dem Assisteur und Dextra die Erlaubnis, die zur Behandlung des Schadenfalls notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Ausserdem sind GMA AG, der Assisteur und Dextra berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen.
6. Falls dies für die Bearbeitung des Schadenfalls erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. GMA AG, der

Assisteur und Dextra verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

7. Die versicherten Personen erlauben GMA AG, dem Assisteur und Dextra die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails und Fax für die Korrespondenz hinsichtlich der Schadenbearbeitung, sofern dies nicht ausdrücklich von den versicherten Personen untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Folglich übernehmen GMA AG, der Assisteur und Dextra keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

## **Art. 21 Verletzung der Pflichten im Schadenfall**

Verletzt eine versicherte Person schuldhaft eine ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere die Anzeigepflicht, so ist die GMA AG von jeglicher Verpflichtung ihr gegenüber befreit.

## **Art. 22 Schadenbearbeitung Rechtsschutz**

### **Abwicklung der Schadenfälle**

1. Dextra klärt die versicherten Personen über ihre Rechte auf und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Vertretung ihrer Interessen ein.
2. Solange die Verhandlungen durch Dextra geführt werden, enthalten sich die versicherten Personen jeglichen Eingreifens. Letztere erteilen kein Mandat, leiten keine gerichtlichen Verfahren ein und schliessen keine Vergleiche ab, aus denen Verpflichtungen für Dextra und/oder die GMA AG entstehen.

### **Freie Wahl des Anwalts**

1. Auf Verlangen kann die versicherte Person mit Genehmigung von Dextra einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, falls die Einschaltung eines Anwalts zu diesem Zeitpunkt für die Vertretung ihrer Interessen notwendig ist und sofern dadurch keine Mehrkosten entstehen.
2. In jedem Fall kann die versicherte Person einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen, wenn aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder wegen Interessenkonflikten ein externer Beauftragter hinzugezogen werden muss.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren Anwalt Dextra gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Sie ermächtigt ihn, Dextra über die Entwicklung des Falls zu informieren und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen der versicherten Person und Dextra bestimmt.

### **Verfahren bei Meinungsverschiedenheit**

1. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen der versicherten Person und Dextra hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet Dextra unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist die versicherte Person auf ihr Recht hin, innert 30 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

2. Die versicherte Person und Dextra bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

## **Art. 23 Überentschädigung**

1. Die versicherten Leistungen sind durch die Schadenversicherung gedeckt. Sie dürfen nicht zu einer Überentschädigung des Versicherungsnehmers führen.
2. Im Fall einer Überversicherung werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

## **Art. 24 Mehrfachversicherung**

1. Im Fall einer Mehrfachversicherung gemäss VVG sind die durch den vorliegenden Vertrag versicherten wirtschaftlichen Verluste (Schäden infolge von Lösegeldzahlungen oder betrügerischer Auszahlung / Unterschlagung) subsidiär gedeckt.
2. Ist in den Versicherungsbedingungen des Vertrags, der mit einem anderen Versicherer abgeschlossen wurde, eine Subsidiaritätsklausel analog zu Absatz 1 oben enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Mehrfachversicherung.

## **Art. 25 Informationspflicht**

1. Alle Änderungen (Name, Vorname, Geschlecht, Familienstand, Wohnsitz, Bank- oder Postkonto, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) sowie Todesfälle sind der GMA AG unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Meldung verspätet oder gar nicht, können der Schaden sowie die Kosten, die der GMA AG entstehen, vom Versicherten eingefordert werden.
2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort ausserhalb der Schweiz, hat er dies der GMA AG zu melden und ihr eine Ausreisebestätigung der Wohngemeinde oder des Wohnkantons vorzulegen. Entsprechend löst der Versicherer den Versicherungsvertrag zu dem auf der Bestätigung angegebenen Ausreisedatum auf.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Ausreise aus der Schweiz nicht oder nicht rechtzeitig meldet, kann die GMA AG seinen Vertrag rückwirkend auf das Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt wurde, kündigen. In diesem Fall werden zu Unrecht erhaltene Leistungen vom Versicherten eingefordert.

## **Art. 26 Sorgfaltspflicht**

1. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen unterstehen der Sorgfaltspflicht.
2. Zur Vermeidung eines Schadens müssen sie insbesondere wie folgt vorgehen:
  - offiziell lizenzierte Software verwenden
  - das Betriebssystem, die Programme und Anwendungen regelmässig aktualisieren
  - geeignete Schutzmassnahmen treffen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (z. B. Installation

- und regelmässige Aktualisierung von Antiviren- und Firewall-Software, Wahl sicherer Passwörter)
  - die PIN-Codes (Personal Identification Number) für die Verwendung von Kredit- oder Debitkarten sowie die Benutzernamen und Passwörter geheim halten
  - E-Mail-Anhänge mit verdächtiger Absenderidentität nicht öffnen
  - keine Kredit- oder Debitkartennummern, Bankkontonummern oder andere sensible Daten auf ungesicherten Websites übermitteln
  - dem Finanzinstitut jeglichen Missbrauch der Kredit- oder Debitkarte oder jede andere Unregelmässigkeit, die insbesondere bei der Überprüfung der Monatsrechnung festgestellt wird, unverzüglich melden.
3. Wenn aufgrund von Grobfahrlässigkeit gegen die Sorgfaltspflichten verstossen wird, kann die Entschädigung in dem Mass reduziert werden, wie der Eintritt oder das Ausmass des Schadens beeinflusst werden.

## **Art. 27 Mitteilungen**

1. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der GMA AG, Dextra oder des Assisteurs sind rechtsgültig, wenn sie schriftlich oder über jegliches andere Mittel erfolgen, das den Nachweis durch Text ermöglicht (E-Mail oder von der GMA AG, Dextra oder dem Assisteur zur Verfügung gestellte Kommunikationsmittel). Ausgenommen davon sind die sozialen Netzwerke.
2. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung müssen über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten des Versicherers aufgeführt sind.
3. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einer Schadenbearbeitung müssen – entsprechend dem Dienstleister, der für den Schadenfall zuständig ist – über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten der GMA AG, des Assisteurs oder von Dextra aufgeführt sind.
4. Die Mitteilungen der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherungsnehmer der GMA AG angegeben hat.
5. Die Mitteilungen von Dextra erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherungsnehmer Dextra angegeben hat.
6. Die Mitteilungen des Assisteurs erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherungsnehmer dem Assisteur angegeben hat.
7. Der Versicherer kann allgemeine Mitteilungen an die Versicherungsnehmer auch über das Versichertenmagazin bekannt geben. Wenn ein Versicherungsnehmer das Versichertenmagazin nicht mehr erhalten möchte, kann er den Versicherer entsprechend informieren. In diesem Fall ist der Versicherer von jeglicher Haftung für die veröffentlichten Mitteilungen befreit.

## **Art. 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Die Pflichten gemäss Vertrag müssen in der Schweiz und in Schweizer Franken erfüllt werden.

2. Bei Streitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte entweder die Gerichte seines Wohnsitzes in der Schweiz oder diejenigen des Sitzes der GMA AG wählen; die Bestimmungen internationaler Übereinkommen bleiben vorbehalten.

## **Art. 29 Wirtschafts-, Handels und Finanzsanktionen**

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt, sofern und solange geltende gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen die Vertragserfüllung verhindern.

## **Art. 30 Schlussbestimmungen**

Für diese Versicherung sind in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 anwendbar.

## **Art. 31 Datenschutz**

### **Persönliche und sensible Daten**

Die Groupe Mutuel Services AG bearbeitet die persönlichen und sensiblen Daten des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und gegebenenfalls ihrer Anspruchsberechtigten oder der mit ihnen verbundenen Personen (nach folgend die betroffenen Personen) im Auftrag Ihres Versicherers Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG. Die Datenverarbeitung wird an die Groupe Mutuel Services AG (nachfolgend Groupe Mutuel), eine Gesellschaft der Groupe Mutuel Holding AG, übertragen. Beide Gesellschaften sind dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unterstellt. Als persönliche Daten gelten Informationen über die betroffenen Personen, einschliesslich Informationen über die administrative Abwicklung des Versicherungsvertrags. Als sensible Daten gelten insbesondere Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Personen und zu den Schadenfällen. Hauptsächlich werden folgende Kategorien persönlicher und sensibler Daten bearbeitet: Meldedaten der betroffenen Personen, das heisst Personendaten, welche die Groupe Mutuel von den betroffenen Personen erheben kann, wenn diese Interesse bekunden für die von ihr bereitgestellten oder vertriebenen Produkte und Dienstleistungen und/oder beim Abschluss dieser Produkte und Dienstleistungen; Daten mit Bezug auf bereitgestellte Dienstleistungen oder die Funktionsweise von Produkten und Dienstleistungen oder ihrer Nutzung, insbesondere bei der Nutzung von Online-Dienstleistungen; von Dritten oder anderen Dienstleistern erhaltene Daten oder Personendaten aus öffentlichen Quellen, sofern dies zulässig ist.

### **Gesetzliche Grundlage**

Die Groupe Mutuel bearbeitet persönliche und sensible Daten der betroffenen Personen auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen: dem Einverständnis der betroffenen Personen bzw. dem ausdrücklichen Einverständnis für sensible Daten; den für die Tätigkeiten der Groupe Mutuel anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem DSG); dem zwischen der Groupe Mutuel und den betroffenen Personen abgeschlossenen Vertrag; dem überwiegenden öffentlichen Interesse oder dem überwiegenden privaten Interesse (nach DSG) der Groupe Mutuel oder der betroffenen Personen.

### **Zweckbestimmung**

Die persönlichen und sensiblen Daten werden insbesondere dafür verwendet, die zu versichernden Risiken zu beurteilen, die Schadenfälle zu bearbeiten, die administrative, statistische und finanzielle Vertragsabwicklung sicherzustellen, die Aktivitäten (Statistiken, internes und externes Audit etc.) durchzuführen, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, die Dienstleistungen zu verbessern und weiterzuentwickeln, die Versicherungskosten zu optimieren und wirtschaftlich zu halten, Akquisitions- und Marketingmassnahmen umzusetzen, unbezahlte Rechnungen und Inkassomassnahmen zu verwalten sowie Betrug, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Dafür können die Groupe Mutuel und Dritte die Daten untereinander weitergeben, austauschen und gemeinsam nutzen (siehe unten). Die für statistische Zwecke verwendeten Daten werden anonymisiert.

### **Sicherheit**

Bei der Bearbeitung von Personendaten und im Hinblick auf die mit der Bearbeitung verbundenen Risiken verpflichten sich die Groupe Mutuel, ihre Versicherungsvermittler und anderen Beauftragten (z. B. ein Rückversicherer), alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Diese Bestimmungen umfassen insbesondere die technischen, physischen und organisatorischen Massnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit von Personendaten zu gewährleisten und deren Änderung, Beschädigung oder Zugriff durch unbefugte Dritte zu verhindern.

### **Datenübertragung**

Die Daten werden vertraulich behandelt und können an den Assisteur oder Dextra sowie an Dritte (z. B. Versicherungsvermittler, Rückversicherer, Ärzte, Begünstigte, IV-Stellen und Sozialversicherungsträger des Wohnsitzlandes der versicherten Person) weitergegeben werden, auch ins Ausland. Diese Weitergabe erfolgt auf der Grundlage von gesetzlichen Verpflichtungen, von Gerichtsentscheiden, der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Zustimmung der betroffenen Personen. Die Zustimmung muss ausdrücklich erfolgen, wenn es sich um sensible Daten handelt. Wenn die Datenverarbeitung einem Unter-, Outsourcing- oder Kooperationsvertrag mit Dritten unterliegt, verpflichten sich diese im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit der Groupe Mutuel, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Groupe Mutuel wählt Unterauftragnehmer mit den erforderlichen Garantien aus. Die Daten, die den Versicherungsvermittlern anvertraut werden, werden erfasst und der Groupe Mutuel für die Bearbeitung der Versicherungsanträge und für die administrative und finanzielle Koordination zwischen dem Versicherungsvermittler und der Groupe Mutuel weitergegeben. Letztere ist nicht verantwortlich für die Bearbeitung von Personendaten, welche die betroffenen Personen möglicherweise Dritten genehmigt haben oder die unabhängig von der Groupe Mutuel erfolgt sind. Es obliegt den betroffenen Personen, sich auf die Datenschutzrichtlinien dieser Dritten zu beziehen, um die Bedingungen der durchgeführten Bearbeitungen zu überprüfen oder ihre Rechte in Bezug auf diese Bearbeitungen auszuüben.

**Erstellung von Nutzerprofilen**

Während der vertraglichen Beziehung zwischen der betroffenen Person und der Groupe Mutuel ist es möglich, dass für die betroffene Person ein Nutzerprofil erstellt wird, damit der Versicherer ihr Dienstleistungen und Produkte anbieten kann, die ihren Erwartungen, ihrem Profil und ihren Bedürfnissen entsprechen.

**Aufbewahrungsdauer**

Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist und für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens- und Beschwerderechte, des Inkassos und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen der Groupe Mutuel, dem Versicherten, dem Versicherungsvermittler oder Dritten nötig ist.

**Zugriffsrechte und Recht auf Korrektur**

Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre persönlichen Daten einzusehen, die Korrektur dieser Daten zu verlangen, innerhalb der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ihre Daten löschen zu lassen, die Bearbeitung einzuschränken, die Datenportabilität zu verlangen, ihre Zustimmung zur Bearbeitung von Personendaten unter Vorbehalt der Notwendigkeit für die Ausführung des Vertrags zurückzuziehen und sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

**Data Protection Officer**

Die Groupe Mutuel hat einen Data Protection Officer ernannt, der unter [dataprotection@groupemutuel.ch](mailto:dataprotection@groupemutuel.ch) kontaktiert werden kann.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite der Groupe Mutuel: [www.groupemutuel.ch](http://www.groupemutuel.ch).

## Anhang 1 zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen CyberProtect – Katalog der versicherten Risiken und Leistungen

Gültig ab 01.01.2022

### 1. Präventionsdienstleistungen für Cyberrisiken (Art. 11 Abs. 2 Bst. a der AVB)

#### Leitfaden für richtige Verhaltensweisen

Der Assisteur stellt den Versicherten Informationen zu den Internetrisiken und Präventionsmassnahmen bereit, die vom Versicherten umgesetzt werden können.

#### Digitale Schutzplattform MyCyberProtect

Die Versicherten haben Zugang zu einer Plattform (verfügbar für PC, Tablet oder Smartphone):

- für die Registrierung von Identifikationsdaten ihrer Wahl (z. B. E-Mail-Adresse, Bankkonto- oder Kreditkartennummern), um die verdächtige Nutzung dieser Daten im Internet zu überwachen. Bei der Feststellung solcher Aktivitäten werden die versicherten Personen unverzüglich per SMS oder E-Mail benachrichtigt
- Dashboards und eine Auflistung der Warnmeldungen für eine Übersicht über das Risikoniveau der registrierten Daten
- Schutzprogramme und -tools (z. B. gesicherte Tastatur) können kostenlos heruntergeladen werden

Bei der Registrierung auf der Plattform MyCyberProtect bestätigt der Versicherungsnehmer, die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Plattform sowie die Datenschutzrichtlinie des Assisteurs gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

### 2. Beratung und Assistance bei allgemeinen Vorfällen und Material- sowie Softwareschäden (Art. 11 Abs. 2 Bst. b der AVB)

Die Versicherten haben Zugang zu telefonischer Beratung und Assistance und/oder IT-Fernsupport, an sieben Tagen die Woche, von 8.00 bis 23.00 Uhr, für Hilfe und Beratung:

- bei allgemeinen Vorfällen (z. B. Bugs, Problemen mit dem Internetzugang oder der WIFI-Verbindung) und Hardware-Nutzungsproblemen (Computer, Tablets, Drucker, Lautsprecher, Peripheriegeräte)
- bei Problemen bei der Installation/Deinstallation, der Konfiguration, der Nutzung, dem Download von Software
- bei Schwierigkeiten bei der Konfiguration von Computern, Tablets oder Smartphones

- bei Schwierigkeiten bei der Online-Datensicherung (Online-Zugang zum Datensicherungsprogramm, Konfiguration des Ausführungsprogramms etc.)
- bei Befürchtungen, ob die installierten digitalen Schutzprogramme wirkungsvoll sind (Antivirus, Firewall etc.)
- bei Schwierigkeiten bei der Nutzung der digitalen Schutzplattform MyCyberProtect
- bei Problemen bei der Nutzung von technischen Geräten (z. B. internetfähige Geräte, digitale Fotoapparate, Fernseher, Bluray-Geräte, Kameras)
- wenn persönliche Daten im Internet gelöscht werden müssen
- wenn verlorene oder beschädigte Daten wiederhergestellt werden müssen, ungeachtet der Ursache des Schadens (z. B. Unfall, Brand, Wasserschaden, menschliches Versagen, Virus)

Die Leistungen, die aus der Ferne erbracht werden, werden von qualifizierten Spezialisten des Assisteurs oder externen Leistungserbringern erbracht, die vom Assisteur bestimmt werden (kostenlose Beratung, kostenloser Anruf aus der Schweiz).

#### Deckungseinschränkungen

Die Versicherungsdeckung ist auf sieben Assistance Fälle pro Kalenderjahr und Versicherungsnehmer beschränkt und erstreckt sich nicht auf Nichtstandard-Programme oder personalisierte Lösungen wie beispielsweise die Erweiterung der Microsoft Office Produkte.

Es wird keine Versicherungsleistung erbracht für die Wiederherstellung von Daten, die das Strafrecht verletzen oder deren Nutzung verboten ist.

Die Versicherungsleistungen werden aus der Ferne erbracht. Keine Besuche am Wohnort des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen sind gedeckt.

### 3. Assistance und Deckung bei Cyber-Schadenfällen (Art. 11 Abs. 2 Bst. c der AVB)

Versicherte Risiken	Telefon-Assistance, sieben Tage die Woche, von 8.00 bis 23.00 Uhr, wenn nötig mit Fernsupport	Anmerkungen
Hacking, nicht rechtmässiger Zugriff, Infizierung mit Schadprogrammen (Viren, Trojaner etc.)	Support bei der Löschung von Schadprogrammen	
Cyber-Erpressung (Ransomware, gesperrter Computer, Gelderpressung etc.)	Support für die Entsperrung des gehackten Computers oder Zahlung des Lösegeldes	Wenn der Einsatz des Assisteurs nicht zu einer Beendigung der Erpressung führt (Ransomware), deckt die Versicherung den Schaden, der aus der Zahlung des Lösegeldes entsteht, bis zum Höchstbetrag von Fr. 3000.– pro Kalenderjahr und unter Vorbehalt einer Karenzfrist von sieben Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags.
Datendiebstahl, Identitätsmissbrauch im Internet oder bei kontaktlosem Bezahlen einer versicherten Person (z. B. Phishing oder Pharming)	Support bei der betrügerischen Nutzung von Kreditkarten oder persönlichen Zugangsdaten (Zugangssperre, Änderung der Passwörter oder Zugangsdaten etc.)	Wenn der Einsatz des Assisteurs nicht zu einer Vermeidung betrügerischer Zahlungen / Unterschlagung führt, deckt die Versicherung den Schaden, der hieraus entsteht, bis zum Höchstbetrag von Fr. 10 000.– pro Kalenderjahr und unter Vorbehalt einer Karenzfrist von sieben Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die Ablehnung der Kostenübernahme durch das Finanz-, Kredit- oder Debitkarteninstitut trotz Intervention von Dextra einzureichen.
Belästigung, Cybermobbing, Rufschädigung, nichtautorisierte Veröffentlichung von Inhalten	Support bei der Löschung von Profilen, Konten, Daten oder Fotos, welche die Persönlichkeit einer versicherten Person schädigen (inkl. Recherche zur Online-Präsenz)	Wenn nötig deckt die Versicherung die Kosten für psychologische Unterstützung durch vom Versicherer anerkannte Psychologen, die auf dessen Webseite aufgeführt sind, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1000.– pro Fall und für eine Zeitdauer von 24 Monaten ab dem Datum des Eintritts des Schadenfalls. Es ist eine vorherige Anfrage um Kostenübernahme beim Versicherer nötig. Der Schadenfall muss zuvor Teil einer Intervention des Versicherers oder von Dextra gewesen sein.

#### Schadenfälle, bei denen Rechtsschutz nötig ist

Wenn beim Schadenfall Rechtsschutz berechtigt ist, kontaktiert der Assisteur unter vorheriger Zustimmung des Versicherten Dextra oder verweist ihn an diese, um nützliche Massnahmen zur Verteidigung der Interessen des Versicherten umzusetzen.

#### Deckungseinschränkungen

Die Versicherungsleistungen werden aus der Ferne erbracht. Keine Besuche am Wohnort des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen sind gedeckt.

Es wird keine Entschädigung für allfällige wirtschaftliche Folgen des Datenverlustes ausgezahlt.

Die Übernahme von Kosten für psychologische Unterstützung erfolgt ergänzend zu eventuellen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG. In diesem Fall werden die gesetzlichen Franchisen, Kostenbeteiligungen und Abzüge in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG nicht übernommen.

## 4. Rechtsschutz bei Internet-Streitigkeiten (Art. 11 Abs. 2 Bst. d der AVB)

Versicherte Risiken	Zeitliche Gültigkeit des Versicherungsschutzes	Anmerkungen
Streitigkeiten einer versicherten Person aus Kauf-/Verkaufsverträgen von Konsumgütern im Internet	Karenzfrist: drei Monate  Massgebendes Schadendatum: Das Datum der ersten vermeintlichen oder tatsächlichen Vertragsverletzung.	Wenn Dextra nach drei Monaten ab der Meldung eines nicht aussichtslosen Schadenfalls nicht erfolgreich war und andere juristische Massnahmen nicht angezeigt sind, übernimmt der Versicherer die durch den Schaden entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10000.-, womit der Fall endgültig abgeschlossen wird.
Streitigkeiten einer versicherten Person aufgrund von Mietverträgen von Hotelzimmern, Wohnungen, Campingplätzen oder anderen Arten der Unterkunft (z. B. Airbnb), die online abgeschlossen wurden, für eine maximale Mietdauer von drei Monaten	Karenzfrist: drei Monate  Massgebendes Schadendatum: Das Datum der ersten vermeintlichen oder tatsächlichen Vertragsverletzung	Wenn Dextra nach drei Monaten ab der Meldung eines nicht aussichtslosen Schadenfalls nicht erfolgreich war und andere juristische Massnahmen nicht angezeigt sind, übernimmt der Versicherer die durch den Schaden entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10000.-, womit der Fall endgültig abgeschlossen wird.
Streitigkeiten einer versicherten Person mit einem Bank- oder Kreditinstitut aufgrund eines Diebstahls von Zugangsdaten, Identitätsmissbrauch im Internet (z. B. durch Phishing oder Pharming) oder bei einem Fall von Skimming	Karenzfrist: keine  Massgebendes Schadendatum: Das effektive Datum der ersten Unregelmässigkeit	
Streitigkeiten einer versicherten Person bei unrechtmässiger Benutzung der Kredit- oder Debitkarte bei einer Onlinezahlung oder kontaktlosen Zahlung (z. B. Twint, Revolut, PayPal, Apple Pay)	Karenzfrist: keine  Massgebendes Schadendatum: Das Datum der irregulären Zahlung oder ersten missbräuchlichen Nutzung der Kreditkarte	
Rechtliche Verfolgung der Urheber eines Diebstahls von Zugangsdaten, Identitätsmissbrauch einer versicherten Person, Belästigung, Cybermobbing und Rufschädigung (schwere Schäden an der Persönlichkeit des Versicherten), Drohung, Erpressung, Lösegeldforderung, Sextortion, Veröffentlichung nicht autorisierter Inhalte	Karenzfrist: keine  Massgebendes Schadendatum: Das Datum der ersten missbräuchlichen Benutzung der Identität oder der ersten Verletzung der Rechte des Versicherten	
Streitigkeiten einer versicherten Person mit einem Bankinstitut oder einem in der Schweiz sesshaften Wechselinstitut für Kryptowährungen (Firmensitz) aufgrund von Hacking (Diebstahl oder Unterschlagung von Kryptowährungen)	Karenzfrist: keine  Massgebendes Schadendatum: Das effektive Datum der ersten Unregelmässigkeit	Kursverluste und Verluste aufgrund von Spekulationen sind von der Deckung ausgeschlossen.
Zivilrechtliche Streitigkeiten einer versicherten Person aufgrund einer vermeintlichen oder tatsächlichen Urheber-, Namens- oder Markenrechtsverletzung im Internet	Karenzfrist: keine  Massgebendes Schadendatum: Das Datum der ersten vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzung der Rechte des Versicherten oder durch den Versicherten	
Streitigkeiten mit Medienplattformen in den sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, YouTube) in Verbindung mit der Löschung von Konten und Profilen bei Tod einer versicherten Person	Karenzfrist: keine  Massgebendes Schadendatum: das Todesdatum	

### Assistance und Rechtsverteidigung durch Dextra

Bei einem gedeckten Rechtsfall beraten die Spezialisten von Dextra, hauptsächlich Anwälte und Juristen, den Versicherten und vertreten dessen Interessen. Der Versicherer übernimmt die internen Bearbeitungskosten.

### **Assistance und Rechtsverteidigung durch externe Anwälte**

Im Rahmen von Artikel 22 der AVB garantiert der Versicherer die Übernahme der folgenden Kosten (abschliessende Auflistung):

- a. Die nötigen Anwaltshonorare zum ortsüblichen Tarif unter Ausschluss der ergebnisabhängigen Honorare
- b. Die Kosten von Expertisen, die von Dextra oder dem Gericht veranlasst werden
- c. Die dem Versicherten auferlegten Gerichts-, Verfahrens- und Mediationskosten
- d. Dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der GMA AG zu
- e. Die Fahrspesen des Versicherten im Fall von gerichtlichen Vorladungen als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) Fr. 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit Dextra abgesprochen wurden
- f. Die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung

Die Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300 000.– für versicherte Schadenfälle mit Gerichtsstand in der Schweiz, der EU (Europäische Union), den EFTA-Mitgliedsstaaten (Europäische Freihandelsassoziation) oder dem Vereinten Königreich übernommen.

Bei Fällen, die ausserhalb dieser territorialen Zonen eintreten, beläuft sich der Höchstbetrag auf Fr. 50 000.–.

Falls mehrere Streitigkeiten aus dem gleichen Schadenfall oder aus damit verbundenen Tatsachen herrühren, werden sie gesamthaft als ein einziger Rechtsfall betrachtet.

### **Schadenfälle, die eine Intervention des Assisteurs erfordern**

Wenn nötig und mit der vorherigen Zustimmung des Versicherten kontaktiert Dextra den Assisteur für die Umsetzung nützlicher Massnahmen zur Schadeneindämmung.

### **Deckungseinschränkungen**

Die Risiken und Streitigkeiten, die nicht in vorliegendem Katalog erwähnt werden, sind nicht versichert.

Die Deckung ist ebenfalls ausgeschlossen bei Streitigkeiten mit Anwälten, Experten usw., die in einem von der Dextra autorisierten Fall beauftragt wurden, sowie bei Streitigkeiten mit Dextra.

Die folgenden Leistungen und Kosten sind nicht versichert:

- Kosten, für die Dritte oder eine Haftpflichtversicherung aufzukommen haben
- Bussen, die dem Versicherten auferlegt wurden

## **5. Assistance für die Verwaltung digitaler Daten nach Tod (Art. 11 Abs. 2 Bst. e der AVB)**

Beim Tod einer versicherten Person steht den hinterlassenen Versicherten oder den gesetzlichen Erben ein telefonischer Assistance-Service zur Verfügung, um sie zu beraten und sie zu unterstützen bei:

- der Prüfung und Identifizierung von Online-Tools und -Konten, die von der verstorbenen Person genutzt wurden
- der Löschung oder dem Übertrag an eine Drittperson der Konten und Profile der/des Verstorbenen

## **6. Definitionen der verwendeten Ausdrücke**

### **Trojaner**

Ein Trojaner, oder Trojanisches Pferd, ist ein Schadprogramm, das oft dazu verwendet wird, persönliche Daten zu entwenden und über infizierte E-Mails oder gehackte Webseiten Zugriff auf den Computer zu erlangen.

### **Cybermobbing**

Als Cybermobbing gilt die wiederholte Belästigung, Beleidigung, Bedrohung oder Erniedrigung über das Internet und Services für Mobiltelefone (z. B. Instant Messenger) über einen längeren Zeitraum, was die Persönlichkeit des Opfers schwer schädigt.

### **Karenzfrist**

Die Karenzfrist ist der anfängliche Zeitraum nach Inkrafttreten des Vertrags, während dessen bestimmte Leistungen nicht gedeckt sind.

### **Hacking**

Unter Hacking wird das Eindringen in ein IT-System durch einen oder mehrere Hacker verstanden. Sie nutzen Sicherheitslücken und Schwachstellen in Systemen aus, um unerkannt in diese einzudringen und den Inhalt oder die Struktur zu verändern.

### **Kontaktloses Bezahlen**

Hierunter wird die digitale Art der Bezahlung verstanden, bei der keine PIN eingegeben werden muss.

### **Phishing**

Phishing ist die betrügerische Beschaffung von Informationen von Internetnutzern, beispielsweise über gefälschte Webseiten, E-Mails oder SMS, um das Opfer dazu zu bringen, persönliche Daten wie Passwörter oder Kreditkartennummern einzugeben, und damit Geld zu entwenden. Ein bekanntes Beispiel ist die Imitation der Webseite eines vertrauenswürdigen Unternehmens.

### **Pharming**

Pharming ist eine Technik, die mit dem Phishing verwandt ist. Dabei wird eine Webseite gehackt, um den Internetnutzer ohne dessen Wissen auf eine andere Webseite weiterzuleiten und dessen Zugangsdaten zu stehlen.

**Digitale Schutzplattform MyCyberProtect**

Diese Online-Plattform zugänglich mit PC, Tablet oder Smartphone erlaubt es, persönlichen Daten zu registrieren, die überwacht werden können, Dashboards einzusehen, mit denen der Risikograd verfolgt werden kann, und verschiedene Schutzprogramme herunterzuladen.

**Ransomware**

Unter Ransomware versteht man ein Schadprogramm, das die Dateien auf einem Computer verschlüsselt und sperrt. Der Hacker verlangt danach die Zahlung eines Lösegelds (meistens in Form einer Bitcoin-Zahlung), um die Daten zu entsperren.

**Cyber-Schadenfälle**

Von der Versicherung gedeckte Schäden, die der Versicherte im Zusammenhang mit Cyberkriminalität erleidet.

**Skimming**

Beim Skimming werden Bankomaten oder Zahlungsterminals in Einkaufszentren oder an Tankstellen manipuliert. Dabei wird spezielles Werkzeug in die Bankomaten eingeführt, das eine Kopie des Magnetstreifens der Bankkarte macht und den PIN-Code ausliest, um missbräuchlich Geld abzuheben.

**Identitätsmissbrauch im Internet**

Betrügerische oder böswillige Nutzung persönlicher Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) oder anderer Daten und Mittel zur Identifizierung oder Authentifizierung der Identität einer versicherten Person im Internet ohne deren Wissen durch eine Drittperson zum Nachteil oder Schaden der versicherten Person.